

Betriebssatzung der Gemeindebetriebe Kaufungen
III. Nachtrag in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung
vom 24. August 2017

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Gemeindevertretung am 24. August 2017 folgenden III. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Gemeindebetriebe Kaufungen beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Betriebes

(1) Die Gemeindebetriebe Kaufungen
„öffentliche Wasserversorgung“
„Einrichtungen der Abwasserbeseitigung“
„Betrieb des Industriestammgleises“
„Wohnungswirtschaft“
„Beteiligung Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG“
sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Er führt die Bezeichnung „Gemeindebetriebe Kaufungen“.

(3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kaufungen.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser, die Abwasserbeseitigung, die Beteiligung an der Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft sowie den Betrieb des Industriestammgleises und Wohnraum sicherzustellen.

(2) Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.

(3) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Kaufungen, den 25. August 2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen

Arnim Roß
Bürgermeister

(S)